

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cantons aus der Nationalcassa. Denn wie sollen wir diese bey unserm gänzlichen Mangel an Cantongütern bestreiten? Oder soll all dies Gute mit allen unsern Hoffnungen wieder in der Geburt erstickt werden? So etwas spricht von selbst, und Ihr werdet unsern Wunsch mit allen Euren Kräften vortragen und unterstützen.“

„Und was sollen wir lang von der Nothwendigkeit sagen, die jetzt so kostspielige und weitschweifige Rechtspflege zu verbessern und unser gutes Volk in seinem wichtigsten Anliegen zu befriedigen? Unter der Last eines solchen Tariffs müssen die Partheyen im Recht erliegen. Das ganze Volk ruft Euch zu: helfet! und Ihr werdet Euch eine Bürgerkrone erwerben.“

Endlich, was alles krönt und in sich fasst, äussern wir noch zum Beschlusse unsern Wunsch für die Einheit. Nur diese kann uns retten. Ohne sie bleiben wir immer unter dem Slavenjoch der Unmündigkeit. Wozu auch dieser Rückschritt? Wozu die Vermischung der Einheit und des Föderalismus? Sie ist unnatürlich, unvereinbar wie die Principien des Guten und Bösen. Wollet Ihr Euch den Dank der Mitt- und Nachwelt erwerben? O! so führet uns nicht in das alte Chaos zurück! Gebt es nicht zu! Schreitet fort auf dem sonst getretenen Pfade der Einheit, Untheilbarkeit, Freyheit, Gleichheit der Rechte, Unabhängigkeit, Selbstständigkeit. Sonst seyd Ihr verloren und wir mit Euch.

Gruss und Bruderliebe.

Glarus, 20. August 1800.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 28. August.

Der Vollziehungsrath — Erwägend, daß das Blatt, welches unter dem Namen: *helvetische Zeitung* erscheint, und dessen Herausgabe der Vollziehungsrath besonders begünstigte, indem er auf seine Unkosten hin, dessen Versendung an die öffentlichen Beamten verordnet hatte, keineswegs der Erwartung der Regierung entspricht, weil dasselbe statt sich durch Mäßigung seiner Grundsätze, durch genaue Darstellung der Thatsachen, durch Unpartheylichkeit und Richtigkeit der aufstellenden Bemerkungen, vor andern Blättern zu unterscheiden, in seinen Angaben eben so unbedachtsam, als in seinen Beurtheilungen ist;

Erwägend insbesondere, daß die Art und Weise, mit welcher dasselbe die Operationen zur künftigen Organisation der Cantone vorträgt, wenig geeignet ist,

den Geist der Mäßigung und des Zutrauens, der die bevorstehenden Arbeiten beseelen soll, zu befördern;

Erwägend, daß in den gegenwärtigen Umständen es besondere Pflicht der ersten Autoritäten ist, allem demselben vorzukommen, was auf die Gemüther schlimmen Eindruck machen könnte, und daß schon bey früheren Anlässen strenge Maßnahmen gegen andere Zeitungsblätter genommen worden sind;

b e s c h l e f t:

1. Das Blatt welches in Bern gedruckt wird, und unter dem Namen *helvetische Zeitung* erscheint, ist unterdrückt.
2. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in die öffentlichen Blätter eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften,

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

(Vorgeschlagene Botschaft der Civ. Gesetz. Com. an den Volls. Rath, das gegen die Gemeinde Chironico gefallte Urtheil betreffend.)

B. Volls. Räthe! Der gesetzgeb. Rath übersendet Ihnen hier die Bitschrift der Gemeinden Taido und Chigioyna C. Bellenz vom 28. Juni 1801 samt beyliegenden Actenstücke, worin sich dieselben gegen einen Volls. Beschluss vom 30. Janvier 1801 beschweren, und ladet Sie ein, dem gesetzg. Rath darüber Bericht zu ertheilen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Der Volls. Rath giebt Ihnen in seiner Botschaft vom 1. d. Nachricht über die fruchtlosen Versuche, die Trennung Höchstetens von Seeberg C. Bern, durch gütliche Ausgleichung zu berichtigen, wozu Sie denselben in Ihrer Botschaft vom 2. Horn. 1801 einladeten. Es ergiebt sich aus den begelegten Acten, daß in drey verschiednen Orten die Abgeordnete dieser Gemeinden samit jenen von Koppigen Zusammenkünfte hielten, bey welchen dieselben aber immer unrichteter Sache auseinander giengen. Seeberg nämlich spricht das Schul- und Armengut ausschließlich für sich an, wenn eine Trennung statt finden soll; Höchstetten hingegen fordert mit der Trennung zugleich den ihm daran betreffenden Anteil heraus, auf welchen dasselbe am Ende, wenn jene nicht anders erhalten werden sollte, gleichwohl Verzicht leisten wollte. Ihre Commission ist